



BESTER SERVICE IN IHRER NÄHE

Die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH ist Ihr zuverlässiger Energiedienstleister vor Ort. Neben fairen Preisen, kompetenten Ansprechpartnern und unserem Engagement für die Region überzeugen wir mit einer hohen Versorgungssicherheit. Wir sorgen dafür, dass das Wasser in der Stadt Nienburg ganz selbstverständlich und preiswert aus den Wasserhähnen kommt – Sie können es dann trinken, damit kochen und waschen.



WIR
BERATEN
SIE GERN!

Haben Sie Fragen zu unseren Produkten oder zu unserem Service? Rufen Sie einfach an unter unserer **Servicehotline 05021 9775-0** oder kommen Sie in unserem Kundencenter vorbei, wir sind gern persönlich für Sie da:

Montag bis Donnerstag

7:30 bis 12:30 Uhr u. 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag

7:30 bis 13:00 Uhr

STADTWERKE NIENBURG/WESER GMBH

An der Breiten Riede 9
31582 Nienburg/Weser

T 05021 9775-0

F 05021 9775-41

info@stadtwerke-nienburg.de
stadtwerke-nienburg.de

ONLINE-KUNDENSERVICE

Zählerstand mitteilen, Abschlagszahlungen ändern,
Einzugsermächtigung erteilen und vieles mehr unter:
stadtwerke-nienburg.de

PREISWERT,
FRISCH UND
REIN



Stand 01/2024

TRINKWASSER AUS DER REGION



Mehr zum Wasserangebot:
stadtwerke-nienburg.de



STADTWERKE
NIENBURG

UNSER ANSPRUCH: BESTE QUALITÄT

Wasser ist das Lebensmittel Nummer eins. Bei der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH können Sie sicher sein, es in bester Qualität zu erhalten. Denn es handelt sich um reines Grundwasser, das zum überwiegenden Teil aus dem Waldgebiet „Nienburger Bruch“ unterirdisch durch die „Köhler Berge“ strömt, die als natürlicher Filter dienen. Außerdem wird das Rohwasser im Nienburger Wasserwerk noch einmal gefiltert und aufbereitet, ehe es über ein eigenes Leitungsnetz zu Ihnen nach Hause kommt.

HÄRTEGRADE IM VERSORGUNGSGBIET

Versorgungszone

Stadtgebiet Nienburg
Langendamm (unteres Dorf)
Langendamm (oberes Dorf)
westlich der Weser (Oyler Straße)

Härtebereich

mittel
mittel
weich
weich

Die genauen Werte finden Sie auf unserer Internetseite unter:
stadtwerke-nienburg.de



UNSERE WASSERPREISE FÜR DIE VERSORGUNG VON TARIFKUNDEN

Preisstand: 1. Januar 2024

	brutto	(netto)
(1) Der Wasserpreis beträgt (EUR/m ³)	1,61	(1,50)
(2) Der Grund- bzw. Messpreis beträgt bei einem Zähler mit einem Anschlusswert bis zu Qn 2,5 (EUR/Monat) bis zu Qn 6,0 (EUR/Monat) bis zu Qn 10,0 (EUR/Monat)	4,95 7,69 17,54	(4,63) (7,19) (16,39)
bei einem Standrohrmesser/Hydranten (EUR/Monat) mindestens jedoch (EUR)	32,10 21,40	(30,00) (20,00)
Im Wasserpreis sind die Gebühr für die Entnahme von Wasser an das Land Niedersachsen in Höhe von derzeit 18,19 (17,00) ct/m ³ sowie die Konzessionsabgaben enthalten.		
Der monatliche Grundpreis wird für Zählereinbauten bzw. -übernahmen innerhalb eines Monats taggenau berechnet.		
(3) Unterschreitet der Durchschnittspreis aus Wasserpreis und Grundpreis 1,92 (1,79) EUR/m ³ , so wird anstelle der vorgenannten Preise ein Preis von 1,92 (1,79) EUR/m ³ für jeden abgenommenen Kubikmeter Wasser berechnet. Der Schnittpunkt liegt bei einem Zähler mit einem Anschlusswert von bis zu Qn 2,5 bei 192 m ³ Jahresverbrauch.		
(4) Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % (Stand: 01.01.2024).		

Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren

Wir sind stets um einen ehrlichen und transparenten Dialog mit unseren Kunden bemüht. Kommt es trotzdem zu Meinungsverschiedenheiten, wollen wir diese gern gemeinsam mit Ihnen klären und eine passende Lösung finden. Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Wasserlieferung richten sie bitte an:

Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH
An der Breiten Riede 9, 31582 Nienburg
Telefon: 05021 9775-0, E-Mail: info@stadtwerke-nienburg.de

PREISE, BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE VERSORGUNG VON TARIFKUNDEN MIT WASSER AUS DEM VERSORGUNGSNETZ DER STADTWERKE NIENBURG/WESER GMBH

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750), deren §§ 2-34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Preise, Bedingungen und Hinweise beschlossen:

1. GELTUNGSBEREICH (§ 1 ABS. 1 UND 2 AVBWASSERV)

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

2. WASSERPREISE UND MESSPREISE (§ 4 ABS. 1 UND 2 AVBWASSERV)

Siehe Preistabelle links.

3. BAUKOSTENZUSCHÜSSE (§ 9 AVBWASSERV)

(1) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu den Herstellkosten des Wasserwerkes und den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu zahlen.

(2) Der Baukostenzuschuss zu den Herstellkosten des Wasserwerkes beträgt 374,50 (350,00) EUR.

(3) Der Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes berechnet und beträgt 32,64 (30,50) EUR je angefangenem Meter. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Der Berechnung wird eine Mindestfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt, und zwar auch in den Fällen, in denen das Grundstück keine Straßenfront hat oder einen weiteren Anschluss erhält.

(4) Der Baukostenzuschuss bei neu erstellten Baugebieten wird individuell berechnet.

4. HAUSANSCHLUSSKOSTEN (§ 10 ABS. 4 AVBWASSERV)

(1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlusslänge von nicht mehr als 20 Metern, ab Straßenmitte gerechnet, beträgt der Grundpreis bis zu einer Nennweite von 2" (DN 50) 695,50 (650,00) EUR.

(2) Bei Anschlusslängen über 20 Metern und einer Nennweite von bis zu 2" (DN 50) werden je angefangenem Meter Mehrlänge zusätzlich berechnet: 47,72 (44,60) EUR. Bei Anschlusslängen über 20 Metern und gemeinsamer Verlegung von Gas- und Wasseranschluss werden je angefangenem Meter Mehrlänge zusätzlich berechnet: 28,89 (27,00) EUR.

(3) Bei einem Hausanschluss von mehr als 2" (DN 50) werden die tatsächlichen Kosten (Personal- und Sachkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages) in Rechnung gestellt.

(4) Ergeben sich bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse, z. B. Durchbohrung einer Straße, Aufreißen und Wiederherstellen einer Straßendecke, Durchstemmen von Betonwänden, Wegräumen von Bauschutt, Ersatz fehlenden

Bodens durch Sand oder Kies, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten.

(5) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

5. INBETRIEBSETZUNG (§ 13 ABS. 2 UND 3, § 15 ABS. 2 UND 3 AVBWASSERV)

(1) Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH) ist bei der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH über das Installationsunternehmen auf einem von der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH zur Verfügung gestellten Vordruck anzumelden. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

(2) Der Kunde hat die tatsächlichen Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage zu erstatten, mindestens jedoch 56,71 (53,00) EUR.

(3) Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage werden 96,30 EUR (90,00 EUR) berechnet.

Für Einsätze auf Grund sonstiger Veranlassungen durch Kunden, z. B. verborgene Terminvereinbarung zur Abschaltung bzw. Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage sowie die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plombenverschlüsse an Messeinrichtungen werden 56,71 EUR (53,00 EUR) berechnet.

6. HYDRANTENBENUTZUNG (§ 22 ABS. 4 AVBWASSERV)

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr der Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH zu verwenden.

7. VERZUGSKOSTEN (§ 27 ABS. 2 AVBWASSERV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, einen Kostenbetrag in Höhe von 1,50 EUR.

8. UMSATZSTEUER

In den oben genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von 7 % (Stand: 01.01.2023) enthalten. Maßgeblich für die Abrechnung sind die in Klammern genannten Nettopreise. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich auch die Bruttopreise entsprechend.

9. INKRAFTTRETEN

Die Preise, Bedingungen und Hinweise treten am 1. Januar 2024, frühestens jedoch am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Nienburg, im Dezember 2023
Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH